

Vertraulichkeitsvereinbarung für Mitarbeiter/ externe Dienstleister

zwischen

Auftraggeber

Unternehmen _____

Name, Vorname _____

Adresse _____

Stadt _____

und

Auftragnehmer:

Unternehmen _____

Name, Vorname _____

Adresse _____

Stadt _____

1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Auftragnehmer wird ab dem _____ als (freier) Mitarbeiter eingestellt. Die Regelungen zu der Tätigkeit ergeben sich aus dem gesonderten (Arbeits-)Vertrag vom _____

(1) Die Parteien haben mit Vertrag vom _____ vereinbart, dass der Auftragnehmer für den Auftraggeber als _____ tätig wird.

(2) Damit der Auftragnehmer seine Tätigkeit ausführen kann, ist es erforderlich das der Auftraggeber, oder von ihm beauftragte Dritte vertrauliche Informationen offenlegen bzw. dem Auftragnehmer hierauf Zugriff geben.

2 Vertrauliche Informationen

(1) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind personenbezogene Daten nach Art. 4 DSGVO, sämtliche Informationen, Unterlagen und Materialien, egal ob verkörpert oder nicht, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer – einschließlich dessen Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern und Gesellschaftern („nahestehenden Personen“) – im Rahmen des Punkt 1 direkt oder indirekt selbst oder durch Dritte zugänglich gemacht hat, sowie Schlussfolgerungen daraus. Das Zugänglichmachen kann in beliebiger Form erfolgen, beispielsweise, aber nicht abschließend, schriftlich, elektronisch, mündlich oder durch Möglichkeit der Kenntnisnahme.

Als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten auch sämtliche Kopien vertraulicher Informationen, Notizen oder Protokolle über vertrauliche Informationen und sonstige Verkörperungen von vertraulichen Informationen, unabhängig davon, wer diese angefertigt hat.

(2) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind zudem sämtliche Informationen i. S. d. Absatzes 1, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit entsprechend nach 1 alleine oder zusammen mit dem Auftraggeber oder Dritten entwickelt, recherchiert, erstellt oder sonst erfahren hat.

Davon ausgenommen bleiben allgemeine Ideen, Konzepte oder Modelle, die der Auftragnehmer im Rahmen des Punkt 1 entwickelt hat.

(3) Einen Anspruch auf Zugänglichmachung zu den vertraulichen Informationen des Auftraggebers besteht aufgrund dieser Vereinbarung nicht.

(4) Lizenzrechte, Geschäftsgeheimnisse, Know-how oder Schutzrechte des Auftraggebers werden in keinem Fall durch diese Vereinbarung übertragen.

3 Vertraulichkeits- und Informationspflichten

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln.

Er verpflichtet sich insbesondere,

1. die vertraulichen Informationen des Auftraggebers keinem Dritten – direkt oder indirekt, schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise – zugänglich zu machen

2. sie ausschließlich im Rahmen des Punkt 1 zu verwenden und

3. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Kenntnisnahme und Verwertung der vertraulichen Informationen durch Dritte zu verhindern („Verpflichtung zur Geheimhaltung, Nichtbenutzung und Sicherung“).

(2) Die vertraulichen Informationen dürfen auch nahestehenden Personen des Auftragnehmers nicht offengelegt werden, außer in dem zur Umsetzung der in Punkt 1 definierten Ziele und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nötigen

Umfang und unter der Voraussetzung, dass diese nahestehenden Personen in mindestens gleichem Umfang zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung der vertraulichen Informationen verpflichtet sind. Der Auftragnehmer steht vollumfänglich dafür ein, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung von seinen nahestehenden Personen beachtet werden, und zwar auch nach Beendigung eines etwaigen Vertrags- bzw. Näheverhältnisses zwischen dem Auftragnehmer und der nahestehenden Person.

(3) Nicht unter die Verpflichtung zur Geheimhaltung, Nichtbenutzung und Sicherung fallen vertrauliche Informationen, die nachweislich

a) vor der Zugänglichmachung durch den Auftraggeber rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers waren und die weder direkt noch indirekt vom Auftraggeber stammen,

b) öffentlich bekannt sind oder werden, außer aufgrund einer Verletzung von Vertraulichkeitspflichten,

c) grundsätzlich mit Informationen übereinstimmen, die dem Auftragnehmer durch einen Dritten, der rechtmäßig darüber verfügen kann, ohne Verpflichtung zu Geheimhaltung oder Nichtbenutzung übermittelt wurden oder

d) unabhängig von der Offenlegung der vertraulichen Informationen durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer entwickelt wurden.

(4) Ist der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen verpflichtet, vertrauliche Informationen offenzulegen, ist dies im absolut notwendigen Umfang zulässig, vorausgesetzt, der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis und unterstützt ihn bei den erforderlichen Schritten zur Vermeidung oder Begrenzung der Offenlegung.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich im Einzelnen zu informieren, wenn vertrauliche Informationen abhandengekommen oder Unbefugten bekannt geworden sind oder ein derartiger Verdacht besteht („Zwischenfall“). Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer der Ansicht ist, dass für eine vertrauliche Information Absatz 5 oder Absatz 6 eingreift, so dass sie nicht bzw. nur beschränkt der Verpflichtung zur Geheimhaltung, Nichtbenutzung und Sicherung unterfällt.

(6) Im Falle einer Datenschutzverletzung i.S.d. Art. 33 DSGVO wird der Auftragnehmer diese unverzüglich dem Auftraggeber mitteilen, wenn dieser Vorfall auch vertrauliche Informationen des Auftraggebers betrifft.

3 Einsatz von Subunternehmern

(1) Sofern der Auftragnehmer Unterauftragnehmer einsetzen oder vertrauliche Informationen an Dritte (einschließlich verbundener Unternehmen und Unterauftragnehmern) weitergeben will, ist dies nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Im Falle einer Zustimmung müssen die Dritten ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet werden. Auf Nachfrage ist dieses nachzuweisen.

(2) Die Einbindung von Auftragsverarbeitern durch den Auftragnehmer, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber, personenbezogene Daten verarbeiten, ist nur zulässig, wenn dies unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 28 DSGVO erfolgt. Der Auftragsverarbeiter gilt nicht als „Dritter“ i.S.d. Absatz 1 dieser Vereinbarung

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Einbindung von Dritten diesen nur die Informationen zugänglich zu machen, die für die Erfüllung von Leistungen für den Auftraggeber benötigt werden.

4 Herausgabe- und Löschungspflichten

(1) Mit (1) Ablauf der Verpflichtung zur Geheimhaltung, Nichtbenutzung und Sicherung, (2) Beendigung der Tätigkeit des Auftragnehmers oder (3) auf Verlangen des Auftraggebers – je nachdem, was früher eintritt – hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich alle vertraulichen Informationen, die nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Auftragnehmers nach Punkt 1 aufgebraucht wurden, zurückzugeben. Das Eigentum an allen vertraulichen Informationen verbleibt jederzeit beim Auftraggeber; eventuelle Kopien und Verkörperungen vertraulicher Informationen fertigt der Auftragnehmer für den Auftraggeber an, überträgt das Eigentum an den verwendeten Datenträgern an den Auftraggeber und verwahrt die Kopien, Verkörperungen und Datenträger für diesen.

(2) Soweit vertrauliche Informationen auf Datenträgern Dritter gespeichert sind, sind diese zu löschen und die Löschung dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen; der Auftraggeber ist berechtigt, die Löschung zu überprüfen, es sei denn, dies ist dem Auftragnehmer ausnahmsweise nicht zuzumuten. Eine Löschung kann auch durch Löschung des Schlüssels erfolgen, wenn die Daten mit einem Verschlüsselungsverfahren nach dem Stand der Technik verschlüsselt sind und der Schlüssel nicht rekonstruiert werden kann.

(3) Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von den Pflichten gem. Absatz 1 unberührt. Die gem. Satz 1 aufbewahrten Unterlagen dürfen nur entsprechend den Zwecken der

gesetzlichen Aufbewahrungspflicht genutzt werden und unterliegen im Übrigen seitens des Auftragnehmers einem absoluten Nutzungs-, Verwertungs- und Weitergabeverbot. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieses Verbots durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, jede unbefugte Kenntnisnahme zu verhindern und den Auftraggeber unverzüglich von jeder tatsächlichen, vermuteten oder beabsichtigten Kenntnisnahme Dritter („Vertraulichkeits-Zwischenfall“) zu informieren.

(4) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen die Pflichten gem. Absatz 1 und Absatz 2 ist ausgeschlossen.

5 Datenschutzrechtliche Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweils aktuellen datenschutzrechtlichen Pflichten, der EU-DSGVO und des BDSG-neu bei der Ausführung seiner Tätigkeiten für den Auftraggeber einzuhalten.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet alle Mitarbeiter zur Vertraulichkeit insbesondere im Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

(3) Der Auftragnehmer hat, die in Art. 32 DSGVO erwähnten erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen. Auf Nachfrage des Auftragnehmers hat er die Einhaltung dieser Maßnahmen in geeigneter Weise nachzuweisen.

6 Dauer der Verpflichtungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie endet nach Beendigung aller zwischen den Parteien ansonsten bestehenden Vertragsverhältnisse.

(2) Sämtliche Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit des Auftragnehmers fort. Sie gelten auch dann, wenn eine solche Tätigkeit nicht zustande kommt.

7 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das Landgericht Landshut vereinbart. Der Auftraggeber kann für Streitigkeiten aus diesem Vertrag auch ein nach den allgemeinen Gesetzen zuständiges Gericht wählen. Das Recht der Parteien, einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den allgemeinen Gesetzen zuständigen Gerichten zu beantragen, bleibt unberührt.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt diese Vereinbarung im Übrigen wirksam; dies gilt insbesondere auch für die einzelnen Regelungen des § 7. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall über eine wirksame und durchführbare Regelung zu verhandeln, die dem von den Parteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

Ort, den Datum

Ort, den Datum

- Auftraggeber -

- Auftragnehmer -